

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien

T 0590 900DW | F 0590 900269

E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)

W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/119/Hü/NK	3007	25.08.2014
	DI Claudia Hübsch		

**Änderung der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV) sowie der Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung (RAbf-VV)  
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

**KURZBESCHREIBUNG**

Die Änderung der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV) sowie der Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung (RAbf-VV) dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in nationales Recht.

Abgebrannte Brennelemente fallen in Österreich nicht an, da für die Brennelemente der einzigen in Österreich betriebenen kerntechnischen Anlage (Forschungsreaktor am Atominstitut der TU Wien) eine Rücknahmevereinbarung mit dem Lieferanten der Brennelemente besteht. Die Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom in österreichisches Recht ist daher auf die Entsorgung radioaktiver Abfälle eingeschränkt.

In Österreich fallen keine hoch radioaktiven Abfälle an, sondern ausschließlich schwach- und mittelradioaktive Abfälle, wobei mehr als 95% der Abfälle schwach radioaktiv sind. Gemäß § 36c Abs. 1 StrSchG ist die Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH mit der Entsorgung der in Österreich anfallenden radioaktiven Abfälle beauftragt. Dieser Auftrag umfasst die Sammlung, Sortierung, Aufbereitung, Konditionierung sowie die längerfristige Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle am Standort Seibersdorf.

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom bringt Verpflichtungen einerseits für die Republik Österreich und andererseits für den Betreiber einer Entsorgungsan-

lage (konkret Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH) mit sich. Im Hinblick auf die Verpflichtungen der Verursacher radioaktiver Abfälle ergeben sich keine Änderungen.

## MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 22.09.2014** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - **AllgStrSchVO+RAbf-VVO Novelle 2014** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendfunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße  
DI Claudia Hübsch